



Magdeburg, den 12.9.2017
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 175. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
am Montag, dem 11. September 2017, 10:00 Uhr, im großen Sitzungsraum der
Landesgeschäftsstelle (Zimmer 202), Sternstraße 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 12:20 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg
Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale)
Vizepräsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt
Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz)
Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)
Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau
Bürgermeister Udo Mänicke, Stadt Freyburg (Unstrut)
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)
Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder
Grund-Heilbra
Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde
Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)
Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen
Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Frank von Holly, Stadt Möckern (für Frau Bürgermeisterin Meyer,
Stadt Seeland)
Bürgermeister Dirk Könecke, Stadt Lützen
Bürgermeister Andreas Brohm, Stadt Tangerhütte
Erster Beigeordneter Heiko Liebenheim, Landesgeschäftsstelle

c) als Gäste:

Wirtschaftsprüfer Michael Bornkamp, Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Magdeburg
Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA GmbH

d) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Karin Becker
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland

Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung der Niederschriften über die 174. Sitzung am 09.05.2017 und die Klausurtagung am 07./08.05.2017 in Brüssel**
- 3. Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)**
 - 3.1. Jahresabschluss 2016
 - 3.1.1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
 - 3.1.2. Entlastung des Geschäftsführers
 - 3.1.3. Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2017
 - 3.1.4. Bericht zur Lage der KWV
 - 3.2. Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses mit dem Geschäftsführer der KWV
 - 3.3. Sachstandsbericht zur Überschussverwendung
- 4. Finanzen**
 - 4.1. Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen
 - 4.2. Aktuelle Entwicklungen zum Thema Kreisumlage
 - 4.3. Rechtsstreit der Stadt Sangerhausen zur Kreisumlage
- 5. Kinderbetreuung**
 - 5.1. Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration für das neue Kinderförderungsgesetz
 - 5.2. Eckpunkte der Verwaltungsvorschrift zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung
- 6. Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“;**

Ergänzung zur Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF Förderperiode 2014-2020
- 7. Sachstandsberichte zu Gesetzesvorhaben in Sachsen-Anhalt**
 - 7.1. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes
 - 7.2. Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften;
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 01.08.2017

- 7.3. Entwurf der Landesregierung für ein E-Government-Gesetz (EGovG LSA);
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 21.06.2017

8. Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz

- 8.1. 15. Mitgliederversammlung 2018;
Ort, Datum, Themenschwerpunkt
8.2. 55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 in Magdeburg
8.2.1. Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für 2018
8.2.2. Sachstand der Vorbereitungen im Übrigen

9. Personalien

10. Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages

Benennung eines Mitgliedes für den Kulturausschuss

11. Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

- 11.1. Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Hauptausschuss
11.2. Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für
Wirtschaft, Tourismus und Verkehr

Mitarbeit in anderen Institutionen

- 12.1 Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt;
Nachwahl eines Mitgliedes für den Vorstand sowie für den Kassenausschuss
12.2 Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV);
Benennung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der OKV
12.3 Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt;
Vorschlag eines Mitgliedes

12. Mitteilungen

13. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Dr. Trümper begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums. Die Tagesordnung wird mit der Ergänzung der Tagesordnungspunkte

- 4.3 Rechtsstreit der Stadt Sangerhausen zur Kreisumlage sowie
- 12.3 Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt; Vorschlag eines Mitgliedes

festgestellt.

**Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschriften über die 174. Sitzung am 09.05.2017
und die Klausurtagung am 07./08.05.2017 in Brüssel**

Herr Präsident Dr. Trümper berichtet, dass in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail am 13.6.2017 versandten Niederschriften zur 174. Präsidiumssitzung und zur Klausurtagung eingegangen seien.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschriften über die 174. Präsidiumssitzung am 9.5.2017 sowie die Klausurtagung vom 7./8.5.2017 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 3 - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)

3.1. Jahresabschluss 2016

3.1.1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

3.1.2. Entlastung des Geschäftsführers

3.1.3. Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2017

3.1.4. Bericht zur Lage der KWV

Herr Steuerberater Michael Bornkampff, Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, führt anhand der beigelegten PowerPoint Präsentation den Jahresabschluss 2016 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH aus. Er informiert, dass ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk für die KWV erteilt worden sei. Bei seinen Ausführungen geht er auf die Bilanzsumme in Höhe von 39.272.709,36 € und einem Jahresüberschuss von 3.031.022,14 € ein.

Herr Hillebrand ergänzt die Ausführungen von Herrn Bornkampff und stellt heraus, dass die Lage der Energieversorger derzeit als stabil einzuschätzen sei. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung der KOWISA am 20. September werde eine zusätzliche Ausschüttung von 55 € je Punkt beschlossen.

Herr Liebenehm informiert, dass der SGSA bereits im ersten Halbjahr, wie dem Präsidium berichtet, eine Ausschüttung in Höhe von brutto 370.000 €, netto ca. 310.000 € erhalten habe. Diese Vorweg-Ausschüttung diene der Liquiditätssicherung des Verbandes. Die vorgeschlagene weitere Ausschüttung werde sich für den SGSA auf netto ca. 193.000 € belaufen. Diese Einnahmen werden für Maßnahmen am Verbandsgebäude, wie Reparatur der Terrasse und einer Reparatur der Regenwasserkanalisation am Haus sowie zur Finanzierung der Kosten des WIBERA-Gutachtens für den Erwerb eines Grundstückes bzw. Gründung einer Stiftung in Höhe mit insgesamt 44.000 € verwendet. Des Weiteren sei geplant, ca. 149.000 € in die Sonder-Rücklage für das Verbandsgebäude zu geben, weil diese in den letzten Jahren aufgrund der durchgeführten Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen deutlich gesunken sei.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

1. ***Der Jahresabschluss 2016 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 39.272.709,36 Euro und einem Jahresüberschuss von 3.031.022,14 Euro abschließt, wird festgestellt.***

Unter Berücksichtigung der bereits am 01.07.2017 vorgenommenen Vorabausschüttung in Höhe von 370.000,00 EUR wird aus dem Jahresüberschuss 2016 ein weiterer Betrag in Höhe von 230.000,00 EUR ausgeschüttet und der verbleibende Restbetrag in Höhe von 2.431.022,10 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

2. ***Dem Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.***
3. ***Die Gesellschafterversammlung bestellt als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2017 die Deloitte GmbH. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs-GmbH zu erteilen.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

3.2. Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses mit dem Geschäftsführer der KWV

Herr Leindecker berichtet, dass das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers der KWV, Herr Detlef Hillebrand, zum 30.4.2018 auslaufe. Die KOWISA plane die Verlängerung des Vertrages von Herrn Hillebrand in der nächsten Aufsichtsratssitzung am 20.9.2017 um weitere fünf Jahre. Daher sei es notwendig, unter diesen Gesichtspunkten das heutige Thema zu behandeln.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Vorbehaltlich der Bestellung von Herrn Detlef Hillebrand zum Geschäftsführer der KOWISA GmbH bestellt das Präsidium Herrn Hillebrand für die Dauer seiner Anstellung als Geschäftsführer der KOWISA GmbH, längstens jedoch bis zum 30.04.2023, zum Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV).

Herr Hillebrand erhält für diese Tätigkeit eine Vergütung von 5400 Euro per Anno in 12 monatlichen Teilbeträgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

3.3. Sachstandsbericht zur Überschussverwendung

Herr Leindecker führt in das Thema ein und teilt mit, dass die Stadt-Sparkasse Magdeburg Gebühren in Form eines Verwahrgeldes für das Konto des Städte- und Gemeindebundes erheben wolle, sofern der Kontostand 500.000 Euro überschreitet.

Herr Liebenehm verweist in diesem Zusammenhang auf die Erörterungen in der 172. Präsidiumssitzung im Dezember 2016 und der 173. Präsidiumssitzung im März 2017. Er stellt noch einmal dar, dass die KWV Ende 2018 ein Barvermögen in Höhe von ca. 8 Mio. € zur Verfügung habe. In der 172. Präsidiumssitzung wurde die Landesgeschäftsstelle beauftragt, die Möglichkeit zu prüfen, eine Stiftung zu gründen und/oder eine Immobilieninvestition vorzunehmen. Im Nachgang zu den genannten Präsidiumssitzungen habe die Landesgeschäftsstelle intensiv die Gründung der Stiftung verfolgt. Es wurde ein entsprechender Satzungsentwurf erarbeitet, in der als Kuratorium das Präsidium und als Vorstand das geschäftsführende Präsidium vorgesehen waren. Als Stiftungszweck wurden die Förderung der kommunalen Selbstverwaltung und die Unterstützung der Arbeit des SGSA definiert. Anschließend wurden mit der Stiftungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, sowohl die Satzung als auch die entsprechende Gremienbesetzung diskutiert. In diesem Gespräch stellte das LVA heraus, dass eine Stiftung, so wie vorgesehen, nicht genehmigungsfähig sei. Bei einer Stiftung müsse der Stifter sich von seinem Vermögen trennen und könne nur noch bedingt Einfluss auf die Verwendung nehmen. Auch die Personenidentität im Vorstand und Kuratorium der Stiftung sowie zugleich mit dem Präsidium des SGSA sei mit dem Stiftungsrecht nicht vereinbar. Zudem müsse die Gründung der Stiftung in der Mitgliederversammlung des SGSA beschlossen werden.

Herr Liebenehm informiert weiter, dass anstelle der Stiftungsgründung zwei weitere Möglichkeiten gesehen werden, um die KWV-Überschüsse entsprechend zu verwenden. Es bestehe die Möglichkeit, die Aufgaben der KWV oder die Aufgaben des SGSA zu erweitern. Eine Aufgabenerweiterung des SGSA würde eine Änderung der Verbandssatzung in § 2 Abs. 2 nach sich ziehen und eine Beschlusslage wäre in der Mitgliederversammlung im September 2018 möglich. Mit Blick auf die KWV sei eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich, die das Präsidium als Gesellschafterversammlung beschließen könne.

Herr Liebenehm schlägt vor, das Thema in der 176. Präsidiumssitzung am 27.11.2017 grundlegend zu diskutieren und ggf. auch Entscheidungen zu treffen.

Im Weiteren geht Herr Liebenehm mit Blick auf die Immobilieninvestition auf die auch im Dezember 2016 erörterte Möglichkeit des Erwerbes des Nachbargrundstückes Sternstraße 2 ein. Nach Recherchen belaufe sich der Verkehrswert auf ca. 550.000 €. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der seiner Zeit in den Verhandlungen zum Abriss des Hauses eine Kaufsumme von 1 Mio. € aufgerufen habe, wurde deshalb verworfen. Hiermit wurde das Architekturbüro AGIS, Magdeburg, beauftragt, um die Verkaufsbereitschaft und die Preisvorstellung der Eigentümer zu ermitteln. Ein Ergebnis stehe noch aus. Sollten die Kaufoptionen und hierbei insbesondere die finanziellen Vorstellungen der Eigentümer des Grundstückes Sternstraße 2 zu hoch sein, wäre zu prüfen, inwieweit der Kauf und der Ausbau eines sanierungsbedürftigen Hauses in Magdeburg oder ein Neubau auf einem anderen Grundstück in Magdeburg als Alternativen in Frage kämen. Im Übrigen habe das Architekturbüro beim Vororttermin festgestellt, dass das Verbandsgebäude Risse im Mauerwerk hofseitig zeige. Diese könnten als Folge des Abbruchs des Gebäudes Sternstraße 2 entstanden sein. Es werde beobachtet, ob eine Vergrößerung der Risse eintrete. Dann müssten Maßnahmen zur Behebung eingeleitet und ggf. Regressforderungen gegen die Eigentümer des Nachbargrundstückes geprüft werden.

Herr Stöhr fragt, ob aus die Überschüsse aus der KOWISA-Ausschüttung nicht an alle Mitglieder verteilt werden könnten.

Herr Leindecker sagt, dass durch die jahrelange Nichterhöhung der Mitgliedsbeiträge eine indirekte Beteiligung aller Mitglieder bereits zustande gekommen sei. Demzufolge müsse beachtet werden, dass auch die Entwicklung auf dem Energiemarkt nicht abschließend eingeschätzt werden könne und daher der SGSA das Geld zukunftsorientiert verwenden müsse.

Herr Liebenehm ergänzt und betont, dass eine Ausschüttung auf alle Mitglieder durch die Regelungen in § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung ausgeschlossen sei. Im Übrigen zahle der SGSA als Berufsverband i. S. d. Körperschaftssteuerrechts auf die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen keine Körperschaftsteuer. Mit einer Ausschüttung oder einen Verzicht auf Mitgliederbeiträge würde dieser Status u.U. verloren gehen. Zudem müssten die Mitgliedsbeiträge immer deutlich über den laufenden Einnahmen aus der Ausschüttung der KWV liegen, um den Status als Berufsverband nicht zu gefährden.

Herr Klebe fragt, inwieweit ein Alternativstandort schon ausgesucht sei. Herrn Liebenehm antwortet, dass es diesbezügliche Überlegungen noch nicht gibt. Herr von Holly gibt zu bedenken, dass eine doppelte Grunderwerbssteuer gegebenenfalls günstiger sei, als ein zu hoher Kaufpreis, wenn das beauftragte Architekturbüro für den SGSA die Kaufoption am Nachbargrundstück Sternstraße 2 übernehmen würde.

Zu TOP 4 – Finanzen

4.1. Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen

Herr Leindecker informiert, dass auf die endgültige Verwaltungsvereinbarung gewartet werde. Inzwischen müsse eine Möglichkeit gefunden werden, wie auch Verbandsgemeinden von den Bundesfinanzhilfen profitieren könnten. Dies sei problematisch, da Verbandsgemeinden in anderen Bundesländern nicht existierten. Des Weiteren sei eine Auflage des Bundes, dass nicht alle Gemeinden eines Bundeslandes als finanzschwach gelten dürfen.

Herr Präsident Dr. Trümper fragt, ob es eine Definition für den Begriff „finanzschwacher Kommune“ gebe.

Herr Kuras fragt, ob Kreisfreie Städte generell von dem Programm nicht partizipieren dürften. Herr Leindecker antwortet, dass weder die Definition zum Begriff „finanzschwache Kommune“ noch eine Aussage zu den Kreisfreien Städten vorliege.

Herr Präsident Dr. Trümper kritisiert die Bundesfinanzhilfen dahingehend, dass damit keine zusätzlichen Schulplätze geschaffen werden dürften. In vielen Gemeinden, so auch in Magdeburg, seien zusätzliche Plätze notwendig, wofür das Programm keinen Raum biete.

Herr Schulz fragt, ob unter den Begriff der Förderung für eine Mensa nur das Gebäude oder auch die Einrichtung einer eigenen Küche gemeint sei. Herr Leindecker sagt, dass dies im Nachgang zur Sitzung geklärt werde.

Herr von Holly fragt, ob eine Förderung in Höhe von 90 % tatsächlich vorgesehen sei. Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass diese Förderquote der Bund festgelegt habe.

4.2. Aktuelle Entwicklungen zum Thema Kreisumlage

Herr Leindecker berichtet unter Verweis auf die aktuellen Urteile über den Diskussionsstand zum Thema Kreisumlage. Er skizziert dabei die Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2013, das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz aus 2014 und die beiden jüngsten Entscheidungen, die des OVG Thüringen aus 2016 und die des OVG Berlin-Brandenburg aus 2017. Insgesamt sei festzuhalten, dass bei der Festsetzung der Kreisumlage die durch das BVerwG definierte finanzielle Mindestausstattung der umlagepflichtigen Gemeinden gewahrt bleiben müsse. Daher bedürfe es im Vorfeld der Festsetzung der Kreisumlage einer adäquaten Berücksichtigung des Finanzbedarfes der Gemeinden. Hier liege die Beweispflicht für eine dauerhafte Unterfinanzierung vor allem bei den kreisangehörigen Gemeinden. Diese Dauerhaftigkeit könne nach dem Urteil aus Rheinland-Pfalz bei einem Zeitraum von 10 Jahre angenommen werden. Es stelle sich die Frage, wer bei einer gesonderten Kreisumlage für jene Kommunen mit drohender dauerhafter Unterfinanzierung die daraus ggf. resultierenden Einnahmeausfälle der Landkreise zu tragen habe. Aus dem Mitgliederbereich des SGSA und aus der Landesgeschäftsstelle gebe es erhebliche Vorbehalte gegenüber Regelungen, die eine Kompensation durch die anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorsehen.

Die Kommunalen Spitzenverbände hätten vom Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) einen Erlass erwirkt. Dieser Erlass stelle klar, dass Bürgermeister nicht den Untreuetatbestand erfüllen, wenn sie nicht gegen Kreisumlagebescheide vorgehen, in deren Vorfeld der Landkreis die Finanzkraft der Gemeinden nicht oder nur unzureichend bei der Festsetzung der Kreisumlage berücksichtigt hat. Vom Ergebnis her betrachtet habe der Landkreis einen Finanzbedarf, der nur über die Kreisumlage gedeckt werden könne. Wenn man eine differenzierte Kreisumlageerhebung befürworten wolle, müssten die finanziell besser ausgestatteten Städte und Gemeinden sich zu Gunsten der finanziell schlechter ausgestatteten stärker an den Umlagen beteiligen. Teilweise sei die Situation schon jetzt so, dass die Landkreise Kreisumlage stunden. Aber auch diese Zahlungsausfälle müssten aufgefangen werden. Es sei zu befürchten, dass Veränderungen im System innerhalb der kommunalen Familie zu erheblichen Streitigkeiten führen.

Herr Leindecker berichtet weiter, dass die Verbandsgemeinde Egelner Mulde für 5 Mitgliedsgemeinden Klagen gegen die Kreisumlage führe und diese mit eigenem Personal vorbereitet und veranlasst habe. Bisher seien im Land Sachsen-Anhalt verschiedene Rechtsanwälte Klagebegleiter, die Streitwerte erheblich. Der Landkreistag erarbeite eine Handreichung für die Landkreise zum Verfahren zur Festlegung der Kreisumlage herausgegeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand verwenden einige Landkreise diese, inwieweit dies flächendeckend geschehen werde, bleibe abzuwarten.

Herr Präsident Dr. Trümper fragt, ob es bereits erfolgreiche Klagen von Gemeinden in Sachsen-Anhalt gegen die Festlegung der Kreisumlage gebe.

Herr Leindecker verneint dies. Er sagt, Ende der Neunziger Jahre habe es schon einmal einige Gemeinden gegeben, die gegen die Festlegung der Kreisumlage geklagt haben. Alle Prozesse wurden verloren. Die damalige Begründung sei gewesen, dass das Land verschiedene Aufgaben auf die Landkreise ohne Ausfinanzierung übergeben habe.

Herr Stöhr informiert, dass der Salzlandkreis inzwischen anhand der Handreichung des LKTs Daten für die Festlegung der Kreisumlage abfrage.

Herr Klebe sagt, dass auch der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel begonnen habe, Daten bei den Gemeinden abzufragen.

Herr Präsident Dr. Trümper stellt heraus, dass die beste Lösung eine Bedarfszuweisung direkt an die Landkreise wäre.

Herr Skrypek berichtet, dass vor zwei Jahren die Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nicht genehmigt wurde. Die damalige Erhöhung der Umlage sei notwendig gewesen, weil die KiFöG-Kosten deutlich angestiegen seien. Eine Begründung des Landkreises zur Ablehnung der Umlageerhöhung war, dass die Erhöhung die beteiligten Gemeinden in eine finanzielle Schieflage bringen würde. Eine ähnliche Begründung habe der Landkreis gegenüber den Gemeinden hinsichtlich der Kreisumlage nicht akzeptiert.

4.3 *Rechtsstreit der Stadt Sangerhausen zur Kreisumlage*

Herr Leindecker berichtet anhand der Tischvorlage, dass die Stadt Sangerhausen um eine Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds an einem Rechtsstreit zur Kreisumlage im Landkreis Mansfeld-Südharz ersucht habe. Nach den Grundsätzen des Prozesskostenfonds des SGSA, die 1997 festgelegt wurden, kommt es zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits über den Einzelfall hinaus an und auch darauf, dass eine Klageerhebung und die Bestimmung des Rechtsanwalts im Einvernehmen mit dem SGSA zu erfolgen habe. Dies sei durch die Stadt Sangerhausen nicht erfolgt.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium lehnt eine finanzielle Beteiligung des Prozesskostenfonds an dem Verfahren der Stadt Sangerhausen zur Kreisumlage ab, da die Klage ohne Abstimmung mit dem SGSA erhoben wurde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 5 - Kinderbetreuung

5.1. *Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration für das neue Kinderförderungsgesetz*

Herr Leindecker führt in das Thema ein und verweist auf die mit dem Vorbericht versandten Unterlagen. Die Landesgeschäftsstelle habe gehofft, dass zur 175. Präsidiumssitzung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden könne. In dem Eckpunkte-Papier des Ministeriums seien verschiedene Regelungen aufgenommen worden, die unzureichend seien. Dies betreffe Aussagen zur Erhebung von Beiträgen zur Kinderbetreuung, die Veränderung von Parametern. Es bleibe abzuwarten, wie das heutige mit Finanzstaatssekretär Richter vereinbarte Gespräch sich entwickeln werde. Es sei auch nicht geklärt, inwieweit eine Co-Finanzierung durch die Landkreise bei einer gegebenenfalls geänderten Pauschale erfolgen solle und wie das Land die Refinanzierung regeln werde. Eine Erhöhung der Mittel für die Landkreise stelle das Land zunächst nicht in Aussicht, sodass letztendlich die höhere Kostenbeteiligung über die Kreisumlage finanziert werde.

Herr Präsident Dr. Trümper regt an, dass der Verband bei der Außendarstellung gegenüber Presse und Funk die Ziele sehr konkret darstellen müsse. Die Öffentlichkeit könne nicht nachvollziehen, welche einzelnen Kritikpunkte der Verband habe. Es werde regelmäßig berichtet, dass das Land bereit sei, finanzielle Mehrleistungen erbringen wolle. Inwieweit hiervon die Mehrausgaben der Gemeinden gedeckt seien, könne der breiten Öffentlichkeit schwer vermittelt werden. Aus Reihen von Landtagsabgeordneten habe er erfahren, dass zum Beispiel eine Mehrbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, wie nunmehr auch durch die Evaluation festgestellt, eine Aufgabe der Gemeinden sei und das Land diese nicht übernehmen müsse. Der durch die Evaluation gebildete Durchschnittswert der Betreuung für die einzelnen Einrichtungsarten benachteilige ohnehin schon Gemeinden, in denen die Durchschnittswerte deutlich darüber liegen und begünstige die, welche eine geringere Stundenbetreuung aufweisen. Das Geld für die Mehrstunden müsse vom Verband hart erkämpft werden. Die Zielsetzung der Landesregierung, dies zeige die öffentliche Darstellung, sei es, die Problematik erst nach der Bundestagswahl in Angriff zu nehmen.

Herr von Holly begrüßt die Ausführungen von Herrn Dr. Trümper und sagt, dass die einzelnen Kritikpunkte, d.h. die mit dem Beschlussvorschlag vorgelegte 50 %-Regel, dem erhöhten Betreuungsbedarf und das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes extra einzufordern seien.

Frau Becker berichtet, dass der Beschlussvorschlag, welcher für die 175. Präsidiumssitzung erarbeitet wurde, aus dem seinerzeit vorgelegten Eckpunktepapier resultierte. Die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung sei damit nicht abgebildet worden.

Herr Leindecker führt aus, dass die aus dem Arbeitskreis Große kreisangehörige Städte initiierte Arbeitsgemeinschaft zur Kostenentwicklung Kinderförderungsgesetz errechnet habe, dass ca. 80 Mio. € im System der Kinderbetreuung fehlen. Die Finanzierung von Standards und Qualität müsse daher noch einmal neu diskutiert werden. So fehlten nicht nur Aussagen zum Ausgleich für die Vor- und Nachbereitung, sondern auch für Urlaubs- und Krankheits-tage.

Herr Präsident Dr. Trümper gibt zu bedenken, dass für die Urlaubstage und einer gewissen Anzahl von Krankheitstagen den Gemeinden tatsächlich keine zusätzlichen Kosten entstehen. Er geht davon aus, dass für diese Zeiten keine Gemeinde zusätzliches Personal beschäftige, das zusätzliche Kosten verursache. Dies werde im laufenden Betrieb organisiert. Er stellt heraus, dass die Landkreise laut Kinderförderungsgesetz zu den bisherigen Landespauschalen 53 % hinzuzahlen müssen. Diese Regel müsse erhalten bleiben oder das Land müsse eine andere Finanzierungsregelung finden.

Herr Leindecker erläutert, dass die zusätzlichen Kosten für erhöhte Pauschalen für die Landkreise in dem bisherigen FAG nicht eingeplant seien. Deshalb sehen die Landkreise diese Regelung kritisch.

Herr Dr. Wiegand wünscht sich eine offensivere Diskussion des Städte- und Gemeindebundes in Sachen Novellierung Kinderförderungsgesetz. Er schlägt vor, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. In diesem könnten alle Kritikpunkte der kreisangehörigen und kreisfreien Städte aufgenommen werden und die Landtagsabgeordneten direkt konfrontiert werden. Damit gebe es die Möglichkeit, im Landtag Mehrheiten für die kommunale Seite zu schaffen. Es könne damit auch ein Konsens der Mitglieder des Verbandes untereinander geschaffen werden.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass nach seiner Einschätzung durchaus ein Konsens der Mitglieder des SGSA bei Fragen der Kinderförderung in den letzten Jahren zu sehen sei. Es müsse in der Öffentlichkeit deutlich gemacht werden, dass ein Gesetz, was den Gemeinden zunächst 30 Mio. € für die Kinderbetreuung zusätzlich gebe, begrüßt werde. Allerdings müsse dies ergänzt werden um die Regelung, die den Gemeinden die Möglichkeit gebe, Elternbeiträge zu erheben und erhöhte Betreuungsstunden durch das Land finanziert werden.

Frau Becker äußert, dass ein eigener Gesetzentwurf des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt weder von der Landesregierung noch vom Landtag ernst genommen werde.

Herr Kuras fragt, wann das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zur Verfassungsbeschwerde der klagenden Gemeinden entscheiden werde.

Herr Leindecker antwortet, dass zurzeit viele laufende Verfahren im Zusammenhang mit der Zulassung zur Bundestagswahl 2017 in Karlsruhe entschieden würden und sich dadurch das Verfahren offensichtlich hinziehe. Nach Einschätzung des Prozessbevollmächtigten, Herrn Prof. Dr. Dietlein, könne gegebenenfalls im Oktober 2017 mit einer Entscheidung gerechnet werden.

Herr von Holly spricht in diesem Zusammenhang noch einmal die Probleme mit den Kommunalaufsichtsbehörden hinsichtlich der Mischkalkulation an. Laut Gesetz, so auch die Aussage des Landesverwaltungsamtes, sei eine platz- und einrichtungsbezogene Kalkulation durchzuführen. D.h., dass im Ergebnis die Kindertageseinrichtungsplätze in den einzelnen Einrichtungen einer Gemeinde unterschiedlich teuer sein können.

Herr Leindecker erläutert, dass neben dem Landkreis Jerichower Land auch der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel eine ähnliche Auffassung vertrete. Hier werde der Vorgang dahingehend noch verschärft, dass die Gemeinde den billigsten aller Einrichtungsplätze zur Kalkulationsgrundlage nehmen müsse.

Frau Becker führt aus, dass das derzeit gültige Kinderförderungsgesetz tatsächlich auf Kosten je Platz in einer Einrichtung abstelle.

Herr Leindecker fasst die Diskussionen zu dem nachfolgenden Beschluss zusammen:

1. ***Das Präsidium des SGSA begrüßt den geplanten ersten Schritt zur Novellierung des KiFöG mit Blick auf die Mitfinanzierungsverpflichtung der Gemeinden (50%-Regelung), die beabsichtigte Anpassung der Pauschalen (z.B. Tarifsteigerungen), hält es jedoch für notwendig, die Kosten anhand der tatsächlichen Betreuung zu erstatten. Die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt sieht der SGSA mit diesen Änderungen aber noch nicht als erfüllt an, da weder die Mehrbelastungen noch die Mitfinanzierungsverpflichtungen der Gemeinden damit abgedeckt werden.***
2. ***Das Präsidium bekräftigt, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung bei den Gemeinden konzentriert werden müssen. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist wegen der Ortsnähe schlicht geboten.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

5.2. Eckpunkte der Verwaltungsvorschrift zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Frau Becker berichtet, dass nach dem Bundesgesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23.6.2017 der Bund in den Jahren 2017-2020 1,126 Mrd. € für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege von der Geburt bis zum Schuleintritt zur Verfügung stelle. Auf das Land Sachsen-Anhalt werden aus diesem Programm somit 27.828.851 € entfallen. Das Land Sachsen-Anhalt habe bislang keine Aussage getroffen, ob eine Co-Finanzierung mit Landesmitteln geplant sei. Weitere Kritikpunkte zu einem ersten Entwurf einer Verwaltungsvorschrift des Landes zur Umsetzung des Bundesgesetzes hat die Landesgeschäftsstelle in einem gemeinsamen Gespräch bei der Staatssekretärin Möbbeck vorgetragen, wie z.B. die Bindungsfrist von 15 Jahren, Bagatellgrenzen usw. Zwischenzeitlich habe das Sozialministerium mit einer E-Mail vom 16.8.2017 die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise mit einem neuen Eckpunktepapier zur Verwaltungsvorschrift informiert und eine Bedarfsliste beigefügt, in dem die Landkreise und Kreisfreien Städte bis 30.9.2017 ihre Bedarfe in Form einer Priorisierung melden sollen. In dem neuen Eckpunkte-Papier gebe es nach wie vor keine Aussagen, inwieweit das Land Sachsen-Anhalt Co-Finanz-Mittel zur Verfügung stellen werde. Auch die Revisionsklausel, die im ersten Entwurf mit den kommunalen Spitzenverbänden vorgesehen gewesen sei, sei gestrichen worden.

Herr Schulz sagt, dass das Eckpunkte-Papier hinsichtlich der Förderquoten schwer verständlich sei. In einem Zug gehe man von 54 %, in weiteren Aussagen von 90 % aus.

Herr Leindecker bestätigt diese Auffassung und sagt, dass mit 54 % Fördersatz zurzeit gerechnet werden müsse.

Herr Loeffke fragt, ob die 15 Jahre Bindungsfrist zum Vorhalten einer Kindertageseinrichtung eine Vorgabe vom Bund oder eine Vorgabe des Landesministeriums sei.

Herr Leindecker sagt, dass dies zurzeit nicht beantwortet werden können, die Landesgeschäftsstelle werde dies mit dem MS besprechen.

Zu TOP 6 - Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“; *Ergänzung zur Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF Förderperiode 2014-2020*

Frau Becker führt aus, dass 2015 eine Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der Regionalisierung der Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF-Förderperiode 2014-2020 zwischen Land, BA, den kommunalen Spitzenverbänden und allen Landkreisen und Kreisfreien Städten geschlossen worden sei. Das nunmehr vorgelegte Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ sei in Ergänzung zu diesem Arbeitsmarktprogramm zu sehen. Das Landesprogramm solle verschiedene Programme zur Bekämpfung insbesondere von Langzeitarbeitslosigkeit in Sachsen-Anhalt sinnvoll ergänzen und die Etablierung eines sozialen Arbeitsmarktes unterstützen. Dafür werden im Rahmen des Programmes rund 10 Mio. € Landesmittel eingesetzt. Zuwendungsempfänger aus dem Programm können die Kreisfreien Städte und die Landkreise sein mit einem entsprechenden Eigenanteil. Eine Rückkopplung zu den Sozialdezernaten der Kreisfreien Städte habe es gegeben und diese hätten signalisiert, dass der Städte- und Gemeindebund

Sachsen-Anhalt die Ergänzung zur Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der Regionalisierung Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt unterzeichnen solle.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium empfiehlt die Unterzeichnung des Landesprogramms „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ durch den SGSA.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 7 - Sachstandsberichte zu Gesetzesvorhaben in Sachsen-Anhalt

7.1. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes

Herr Liebenehm führt anhand des Vorberichtes in das Thema ein und verweist auf die Beratungen in der 173. Sitzung des Präsidiums. Inzwischen seien unter Federführung des Innenministeriums drei Workshops mit Vertretern aus den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen zu den Themenschwerpunkten Kommunalwirtschaft, kommunales Wahlrecht und allgemeines Kommunalrecht durchgeführt wurden. An den oben genannten Workshops haben neben dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Landesverwaltungsamt und den kommunalen Spitzenverbänden jeweils fünf Vertreter aus den Landkreisen und zehn Vertreter aus den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden teilgenommen.

In diesem Zusammenhang wurden neben den bereits in der 173. Präsidiumssitzung genannten Eckpunkten eine Vielzahl von Detailfragen erörtert und einer ersten Meinungsbildung zugeführt. Die kommunalen Vertreter hatten in den Workshops die Gelegenheit, die aus ihrer Sicht notwendigen Änderungen und Ergänzungen vorzutragen. Die Ergebnisse seien in einem weiteren gemeinsamen Gespräch auf Arbeitsebene zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Innenministerium erörtert worden. Dabei sei allerdings offengeblieben, in welchem Umfang die Änderungsvorschläge aus den einzelnen Workshops tatsächlich aufgegriffen würden und in die Novellierung der Kommunalverfassungsgesetze einfließen.

Herr Liebenehm verweist in diesem Zusammenhang auf den aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände bestehenden Fortschreibungsbedarf am KVG LSA hin, welcher mit der Anlage zu Tagesordnungspunkt 7.1. dem Präsidium als Vorbericht zugesandt wurde. Die Rechtsgrundlage für die private Nutzung von Dienst-Kfz für Hauptverwaltungsbeamte sei zwischenzeitlich durch eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (TOP 7.2) auf den Weg gebracht worden. Das Innenministerium wolle nach Beschluss des neuen Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eine entsprechende Änderung im KVG LSA nachziehen, welche eine kostenlose Nutzung der Dienst-Pkw für Hauptverwaltungsbeamte nach Beschlussfassung durch die Vertretung ermögliche. Eine solche Änderung könne zum 1.7.2018 in Kraft treten. Auch zur Anpassung von Regelung der Haushaltswirtschaft habe das Innenministerium Vorstellungen, insbesondere für die Berechnungsgrundlagen der Kreisumlage. Der Landkreistag habe die Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes hierbei ins Gespräch gebracht. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt habe in seiner Sitzung am 30.8.2017 diese Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes allerdings abgelehnt.

Herr Leindecker ergänzt, dass dem Landkreistag dies bereits mitgeteilt wurde und deshalb eine Änderung des FAG hierfür notwendig sei.

Herr Liebenehm führt weiter aus, dass der Landkreistag im Gesetzgebungsverfahren die Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes wohl nicht weiterverfolgen werde.

Herr Präsident Dr. Trümper gibt zu bedenken, dass eine entsprechende Pflicht von KVG LSA einer Vielzahl der Gemeinden nicht werden erfüllen könne. Dies hätte zur Folge, dass keine Genehmigung der Haushalte erteilt werde. Die geplante Dienstwagen-Regelung sei nach erfolgter Gesetzesänderung nur noch eine steuerliche Abrechnungsfrage. Bisher musste eine Spitzabrechnung mit Nachweis per Fahrtenbuch eingereicht werden.

Herr von Holly geht noch einmal auf den § 84 KVG LSA - Anhörung der Ortschaftsräte - ein. Die Regelung der Anhörungspflicht der einzelnen Ortschaftsräte in den Einheitsgemeinden sei wesentlich stringenter geregelt, als die Regelung für die Verbandsgemeinde. Eine Angleichung zugunsten der Einheitsgemeinden solle angestrebt werden.

Herr Leindecker sagt, dass die Frage der Bürgerbeteiligung im Novellierungsverfahren ein großer Streitpunkt bleiben werde.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium nimmt den Bericht der Landesgeschäftsstelle zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes zur Kenntnis und bekräftigt die Forderung, mit dem Gesetzgebungsverfahren eine weitere Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Land Sachsen-Anhalt zu verbinden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

7.2. Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 01.08.2017

Herr Liebenehm verweist auf die 174. Präsidiumssitzung und die dort diskutierte Frage der Beibehaltung der besonderen Altersgrenze für Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst. Das Präsidium plädierte für die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 60 Lebensjahren. Die Landesregierung habe inzwischen den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 11.7.2017 beschlossen. Die kommunalen Spitzenverbände hätten am 1.8.2017 schriftlich Stellung genommen. Die geplante Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf 67 Lebensjahre wurde für unbedenklich gehalten. Die kommunalen Spitzenverbände haben aber vorgeschlagen, die differenzierende Anhebung der besonderen Altersgrenze für Feuerwehrbeamten im Einsatzdienst fallen zu lassen. Diese Forderung und die Vorschläge, in bestehende Altersteilzeitbewilligungen nicht einzugreifen und die erstmalige Ernennung eines Beamten ausnahmsweise nach Vollendung des 45. Lebensjahres zuzulassen, wurden von der Landesregierung jedoch nicht berücksichtigt. Allerdings solle es dabei bleiben, dass die Besoldungsanpassung um 2 v.H. rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft treten soll und die weitere Anhebung um 2,35 v.H. zum 1.1.2018.

Herr Liebenehm berichtet weiter, das Land wolle die höheren Bezüge bereits mit der Gehaltszahlung zum 1.11.2017 leisten. Dafür solle es einen vorgreifenden Beschluss des Finanzausschusses des Landtages geben, der am 18.10.2017 zusammentritt. Sobald dieser der Landes-

geschäftsstelle vorliege, werden die Mitglieder informiert. Inwieweit eine vorgreifende Gehaltszahlung realisiert werde, liege im Ermessen des Dienstherrn. Die neue Jahressonderzahlung werde auch mit dem Jahr 2017 eingeführt. Auch diese könnte ggf. noch im Jahr 2017 gezahlt werden.

Herr Liebenehm sagt abschließend, dass die Altersgrenze zur Wahl der Bürgermeister/Oberbürgermeister auf das 67. Lebensjahre am Tag der Wahl erhöht werden solle.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium nimmt die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1.8.2017 zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

7.3. Entwurf der Landesregierung für ein E-Government-Gesetz (EGovG LSA); Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 21.06.2017

Herr Liebenehm weist auf den in der 169. Sitzung des Präsidiums zum Referentenentwurf des Gesetzes gefassten Beschluss hin. Infolgedessen habe die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Landkreistag die Möglichkeit gesucht, die Inhalte der Stellungnahmen in einem Gespräch am 6.7.2017 mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport sowie des Ministeriums der Finanzen näher zu erläutern. Am 2.8.2017 fand ergänzend das nach der Konsultationsvereinbarung vorgesehene Konsultationsgespräch statt, an dem neben den Vertretern des Innenministeriums auch Vertreter des Finanzministeriums teilnahmen. In beiden Besprechungen betonten die Vertreter der Landesregierung, dass die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen nicht konnexitätsrelevant seien.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf gehe - entgegen der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände - weiterhin davon aus, dass konnexitätspflichtige Mehrbelastungen durch das Landes-E-Government-Gesetz nicht ausgelöst werden. Dem Vorschlag, als Anschubfinanzierung („Interessenquote“) für den kommunalen Bereich eine Entnahme aus dem Ausgleichsstock in Höhe von jährlich 10 Mio. € vorzunehmen, könne nach Auffassung von MI und MF so nicht entsprochen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass erst die Berichterstattung der Landesregierung gemäß § 2 Abs. 3 FAG zum 30.6.2018 zur Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse und zum gegebenenfalls bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf abgewartet werden solle. Die Landesregierung werde den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 12.9.2017 abschließend behandeln und danach in den Landtag einbringen. Eine erste Lesung werde voraussichtlich in der Landtagssitzung am 28./29.9.2017 erfolgen. Das Innenministerium rechne mit einer Inkrafttretung des Gesetzes nicht vor dem 1.7.2018.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf der Landesregierung für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 21.6.2017 zustimmend zur Kenntnis. Das umfasst auch den Vorschlag einer Anschubfinanzierung zur Umsetzung des Gesetzes für den kommunalen Bereich aus Mitteln des Ausgleichsstocks.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 8 - Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz

8.1. 15. Mitgliederversammlung 2018; Ort, Datum, Themenschwerpunkt

Herr Leindecker verweist zunächst auf den mit den Präsidiumsunterlagen versandten Terminkalender für die Verbandssitzungen des Präsidiums, den Kreisvorstandskonferenzen und der Mitgliederversammlung sowie der Klausurtagung für das Jahr 2018. Er teilt mit, dass Bürgermeister Schulz, Stadt Osterburg, zur Klausurtagung vom 16.4. bis 17.4.2018 einlade.

Herr Leindecker informiert, dass die 15. Mitgliederversammlung 2018 am 17. September 2018 auf Einladung der Stadt Weißenfels stattfinden werde. Unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf Bundes- und Landesebene sowie der zunehmenden Bedeutung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechniken durch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden soll das Thema „Schöne neue Welt - Chancen, Hürden und Risiken bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltungen“ (als Arbeitstitel) im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen. Darüber hinaus werde der Mitgliederversammlung die angekündigte Änderung der Verbandssatzung vorschlagen, die wie bekannt, die WIBERA GmbH im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Gründung einer Stiftung sowie einer Immobilieninvestition im Zusammenhang mit der Verwendung der Jahresüberschüsse der KWV angeregt hatte.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Die 15. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt findet am Montag, 17.9.2018, in Weißenfels statt.
Arbeitstitel: „Schöne neue Welt“ – Chancen, Hürden und Risiken bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltung!***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

8.2. 55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 in Magdeburg

8.2.1. Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für 2018

Herr Liebenehm verweist auf den Vorbericht und informiert, dass der Haushalts- und Finanzausschuss in seiner letzten Sitzung am 30.8.2017 den Verbandshaushalt einschließlich Stellung für das Haushaltsjahr 2018 einstimmig angenommen habe.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium schlägt der 55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 in Magdeburg vor, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht beigefügten Fassung festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

8.2.2. Sachstand der Vorbereitungen im Übrigen

Herr Leindecker informiert, dass der Bildungsminister des Landes Sachsen-Anhalt, Herr Tullner, einen Vortrag zur Unterrichtsversorgung im Land Sachsen-Anhalt und der weiteren Entwicklungsplanung für die Schulen im Rahmen der Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 im Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg halten werde.

In diesem Zusammenhang spricht Herr Schulz die Problematik, welche auch in der Volksstimmte vom 11.9.2017 dargelegt wurde, der IKT-Richtlinie für Schulen, an. Seines Erachtens seien die aufgeführten Kriterien eine Verbindung von Schülerzahlen, Kooperation mit anderen Einrichtungen und die Vorhaltung von Schulfirmen eine zu hohe Hürde, damit Gemeinden im ländlichen Raum einen Antrag stellen könnten. In diesem Zusammenhang sollte der Städte- und Gemeindebund noch einmal das Gespräch mit dem Bildungsministerium zu möglichen Öffnungsklauseln suchen.

Herr Dittmann berichtet, dass die Stadt Zerbst 6 Anträge nach der IKT-Richtlinie gestellt habe. Die Anträge der Stadt Zerbst seien abgelehnt worden. Er habe daraufhin die zuständige Staatssekretärin im Bildungsministerium, Frau Koch-Kupfer, um einen Gesprächstermin gebeten, um inhaltliche Probleme zu erörtern, welche bei künftigen Antragstellungen berücksichtigt werden. Das Fachreferat habe der Stadt Zerbst mitgeteilt, dass die Richtlinie eindeutig und ein Gespräch nicht notwendig sei. Herr Dittmann sagt, dass bei der ersten Antragsrunde das Land lediglich 1 Mio. € für Maßnahmen aus der IKT-Richtlinie zur Verfügung gestellt habe. Laut Richtlinie können je Schule bis zu 200.000 € beantragt werden. Daher sei die für die erste Antragstellung ausgereichten Landesmittel in Höhe von 1,0 Mio. Euro deutlich zu wenig. Ein zweiter Antragstermin sei der 30.9.2017. Hierfür habe das Land 6 Mio. € im Haushalt bereitgestellt. Auch diese Summe erscheine ihm bei der Menge der bisher schon abgelehnten Anträge zu niedrig.

Zu TOP 9 - Personalien

Herr Leindecker berichtet, dass Herr Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg, ab 1.1.2018 zum Vizepräsidenten des DStGB gewählt wurde.

Herr Leindecker führt weiter aus, dass Herr Baier gebeten habe, seinen Arbeitsvertrag mit Ablauf des 31.10.2017 zu beenden. Er werde eine neue Aufgabe im Kommunalen Versorgungverband Sachsen-Anhalt als Leiter der Abteilung Beamtenangelegenheiten/Personalservice übernehmen. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtige, die freiwerdende Planstelle im Referat 4 zeitnah ausschreiben.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

- 1. Das Anstellungsverhältnis mit Herrn Referent Uwe Baier wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 31.10.2017 beendet. Ein entsprechender Aufhebungsvertrag ist abzuschließen.**
- 2. Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, die freiwerdende Planstelle im Referat 4 (Bauen, Umwelt, ländliche Entwicklung) auszuschreiben. Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 10 - Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages
Benennung eines Mitgliedes für den Kulturausschuss .

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium benennt Frau Dr. Judith Marquardt, Stadt Halle (Saale), als Mitglied für den Kulturausschuss des Deutschen Städtetags.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 11 - Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

11.1. Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Hauptausschuss

11.2. Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beschließt folgende Benennungen für die Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes:

- 1. Als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss benennt der SGSA Frau Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland.**
- 2. Als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr benennt der SGSA Herrn Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig (Anhalt).**

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 12 - Mitarbeit in anderen Institutionen

**12.1 Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt;
 Nachwahl eines Mitgliedes für den Vorstand sowie für den Kassenausschuss**

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium schlägt dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt zur Wahl als Mitglied für den Vorstand sowie den Kassenausschuss Herrn Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe), vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**12.2 Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV);
Benennung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der OKV**

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

**12.3 Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt;
Vorschlag eines Mitgliedes**

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Als Mitglied im Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt wird
Herr Rolf Warschun, Landeshauptstadt Magdeburg, vorgeschlagen.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 13 - Mitteilungen

13.1 Aufnahme von Gewässerunterhaltungsverbänden als außerordentliche Mitglieder des SGSA

Herr Leindecker informiert, dass die Aufnahme von Gewässer-Unterhaltungsverbänden als außerordentliche Mitglieder des SGSA vorwiegend in den Kreisverbänden des Altmarkkreises umfänglich diskutiert wurde. Aufgrund des Ausscheidens des zuständigen Referenten, Herrn Baier, zum 1.11.2017 könne zurzeit die Aufnahme der Gewässer-Unterhaltungsverbände als außerordentliche Mitglieder nicht realisiert werden. Nach Neueinstellung eines Referenten und einer entsprechenden Anlaufphase müsse erneut mit den Kreisverbänden diskutiert werden, wie diese Aufgaben zu bewältigen seien. Er stellt heraus, dass auch zurzeit der Wasserverbandstag personelle Neubesetzungen vornehme und im Nachgang gemeinsame Gespräche stattfinden sollten.

13.2 Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an Windenergieanlagen

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes. Die Landesgeschäftsstelle werde die Ideen, die auch die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen haben, mit den zuständigen Ministerien erörtern.

13.3 Stellungnahme zur Leitlinie Wolf

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

13.4 Benennung der Mitglieder des Landespflegeausschusses für die 6. Amtsperiode

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

13.5 Mitarbeit in anderen Institutionen; Landesschulbeirat

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

Zu TOP 14 - Anfragen und Anregungen

Herr Schulz spricht die Probleme mit den ausgewiesenen FFH-Gebieten im Land Sachsen-Anhalt an.

Herr Präsident Dr. Trümper führt aus, dass die ausgewiesenen FFH-Gebiete in der Praxis oftmals Probleme bereite, insbesondere bei der Umsetzung von Bauvorhaben.

Frau Zepig spricht die Problematik des Gesetzes mit dem Umgang der Reichsbürger an. Nach ihrer Auffassung sei das Gesetz nicht ausreichend genug, um eine Ermächtigungsgrundlage zu bilden, Reichsbürger an den Verfassungsschutz zu melden. Eine solche Verfahrensweise decke ihres Erachtens das Gesetz nicht ab und es müsste enger gefasst werden.

Herr Küper unterstützt die Aussage von Frau Zepig. Die Stadt Naumburg verfolge den Sachverhalt zurzeit nicht weiter und melde keine Daten.

Herr Kuras warnt in diesem Zusammenhang vor Verharmlosung des Sachverhaltes und gibt zu bedenken, dass in einigen Fällen durchaus eine Meldung sinnvoll sei.

Herr Skrypek berichtet, dass eine Mitarbeiterin des Kämmereiamtes und er als Verbandsgemeindebürgermeister bereits in diesem Zusammenhang von Reichsbürgern angezeigt wurden, weil die Verbandsgemeinde GEZ-Beiträge im Namen des Mitteldeutschen Rundfunks eintriede.

Herr Könnecke berichtet, dass die Stadt Lützen zwei Reichsbürger habe, dies sei durch entsprechenden Schriftverkehr mit der Stadtverwaltung nachweisbar. Eine Meldung sei erfolgt. Ein Reichsbürger habe sich in der Gemeinde die Unterlagen zur Wahl zum Bürgermeister abgeholt. Eine Einreichung der Unterlagen erfolgte nicht. Es hätte dann der Gemeindewahlausschuss entscheiden müssen, ob eine Zulassung erfolgen könne.

Herr Klebe fragt nach dem Sachstand der Fördermittel, welche aus Mitteln der ehemaligen Partei- und Massenorganisation der ehemaligen DDR in Höhe von 35 Mio. € ausgeschüttet werde. Hierfür sei ein entsprechendes E-Mail-Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ergangen. Eine eigene Richtlinie gebe es nicht.

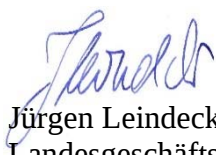
Herr Leindecker sagt, er kenne diesen Sachverhalt nicht. Er erbitte entsprechende Unterlagen.

Herr Küper führt aus, dass die Stadt Naumburg ebenfalls ein solches Schreiben bekommen habe. Der Burgenlandkreis stelle eine Zusatzfinanzierung in Aussicht und werde unter anderem die Bibliothek in Weißenfels damit renovieren.

Herr Mänicke bittet um Zusendung von Kontaktadressen für die Probleme mit SuedOstLink (HGÜ Verbindung mit Sachsen-Anhalt und Bayern). Herr Leindecker sagt eine Zusendung zu.



Dr. Lutz Trümper
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin